

---

**Anhörung der Beteiligten Kreise zum Referentenentwurf  
eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union**

**Stellungnahme der Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ)**

Die Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ) verfolgt seit ihrer Gründung 2014 die Ziele einer nachhaltigen Nutzung von Textilien und die damit verbundene hochwertige Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien. Gesellschafter der GftZ sind Unternehmen, deren tägliches Geschäft die Erfassung, Sortierung, Verwertung und Vermarktung von Alttextilien ist.

Zu ausgewählten Punkten im Referentenentwurf nimmt die GftZ wie folgt Stellung:

**Stärkung der Wiederverwendung**

Die GftZ begrüßt, dass der Referentenentwurf ein deutliches Zeichen für eine Stärkung der Wiederverwendung setzt. Dazu gehört auch die in § 23 Abs. (2) Ziffer 11 beschriebene Obhutspflicht der Hersteller und Vertreiber, indem es heißt [...] „*insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.*“

Dieses, aber auch der Einsatz von recycelten Fasern, muss in untergesetzlichen Regelwerken weiter vertieft werden.

**Erhalt des Knowhows der qualifizierten Unternehmen**

Alttextilien sind der einzige Abfallstrom, der zu einem sehr signifikanten und teilweise überwiegenden Teil nach fachgerechter (händischer) Sammlung (incl. einer sofortigen Eliminierung von Fremd – und Störstoffen) und Sortierung zur Wiederverwendung vorbereitet werden kann. Die hieran beteiligte Wirtschaft garantiert dadurch eine enorm hohe ökologische Wertschöpfung und dies, ohne dass es im Gegensatz zu allen anderen Abfallströmen die öffentlichen Abfallgebührenhaushalte mit Kosten belastet. Dieses gilt es deshalb im allgemeinen öffentlichen Interesse im besonderen Maße zu schützen. Die Besonderheit der Wiederverwendung erfordert spezifische Kenntnisse in der Erfassung (dem korrekten Handling) und der Sortierung und wird durch bestehende Strukturen erfüllt. Diese Strukturen sind in der Regel nicht regional begrenzt, sondern werden gebietsübergreifend durch die Unternehmen erfüllt.

Damit dies aber auch so bleiben kann, dürfen diejenigen Unternehmen, die über viele Jahre dieses einzigartige Knowhow in hochwertigen gewerblichen und karikativen Sammlungen, Sortier- und Vermarktungsstrukturen aufgebaut haben, nicht aufgrund primär poli-

tisch motivierter Ansätze ihre Geschäftsfähigkeit per Gesetz an kommunale Unternehmen (Monopole) verlieren, die weder über dieses Knowhow noch die Strukturen für die Fähigkeit zum materialschonenden Umgang mit diesem Abfallstrom verfügen.

Daher lehnt die GftZ die pauschale Formulierung aus § 20 Abs. (2) Ziffer 4 ab. In der es heißt:

*(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln:*

*[...] 4. Textilabfälle; § 9 gilt entsprechend [...]*

Vielmehr muss bei einer generellen Pflicht zur Getrenntsammlung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weiterhin gewährleistet werden, dass die etablierten, funktionierenden Systeme der Privatwirtschaft und der karitativen Einrichtungen nicht zurückgedrängt werden können. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen mit derzeit noch bundesweit einer hohen Anzahl an Mitarbeitern sowie viele karitative Einrichtungen sind anderenfalls in weiterer Folge akut in ihrer Existenz gefährdet.

### **Keine Klagebefugnisse der öRE gegen gewerbliche Sammler**

Direkt daran knüpft sich auch die Forderung der GftZ, den in § 18 neu eingefügten Absatz (8) in dem es heißt

*„(8) Der von der gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.“*

ersatzlos zu streichen. Eine Klagebefugnis der Kommunen schafft die Grundlage, ein vorgesehene Anzeigeverfahren faktisch in eine Genehmigung umzuwandeln. Eine solche Regelung kann dazu führen, dass private Sammelstrukturen zugunsten der Kommunen noch weiter zurückgedrängt und geschwächt werden.

### **Zu § 26 Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung**

In § 26 Abs (3) ist festgelegt:

*Die nach Absatz 2 zuständige Behörde stellt auf Antrag des Herstellers oder Vertreibers fest, dass die angezeigte Rücknahme von Abfällen in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 erfolgt, wenn*

*[...] 4. durch die Rücknahme die Kreislaufwirtschaft besonders gefördert wird.*

*Eine besondere Förderung der Kreislaufwirtschaft ist anzunehmen, wenn die geplante Verwertung hochwertiger ist als die Verwertung, die von dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den von ihm beauftragten Dritten oder ei-*

*ner karitativen oder gewerblichen Sammlung im Entsorgungsgebiet angeboten wird. § 26a Absatz 3 gilt entsprechend. [...]*

Diese Formulierung ist realitätsfern und verhindert eine freiwillige Rücknahme und damit die Wahrnehmung einer Produzentenverantwortung, denn sie würde faktisch einen Nachweis über die Rücknahme in allen betreffenden Kommunen bedeuten. Systeme einer freiwilligen Rücknahme sind aber gebietsübergreifend konzipiert und garantieren über die direkten Beziehungen zwischen den Produzenten (oder Vertreiber) und der Entsorgungswirtschaft ein Höchstmaß an Qualität und eine Wiederverwendung und Verwertung auf einer hohen nachhaltigen Ebene.

### **Begriffsdefinitionen**

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass im Referentenentwurf Begriffe wie „Textilien“ und „Textilabfälle“ ohne eine nähere Definition genutzt werden. So stellt sich u.a. die Frage, ob hierunter auch z. B. Schuhe oder Accessoires fallen, die aufgrund der gemeinsamen Erfassungsstruktur unbedingt mit einzubeziehen sind. Des Weiteren ist die Weitergabe ihrer Altkleider an karitative Sammlungen aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger in absolut überwiegender Mehrheit nicht als Entsorgung von Textilabfällen zu betrachten. Insofern bedarf es auch über die in §17 und §18 KrWG bereits existenten Regularien hinsichtlich der Unterscheidung zw. gewerblichen und karitativen Sammlungen hinaus gehenden Klarstellungen, mit dem Ziel die dem Gemeinwohl dienenden gemeinnützigen Sammlungen unter Verweis auf die ab 2025 geltende Getrenntsammlungspflicht vor dem Zugriff bzw. Abschaffung seitens der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu schützen.

### **Dokumentation**

Die an der Erfassung, Sortierung und Verwertung beteiligten Unternehmen dokumentieren bereits heute sehr umfangreich ihre jeweiligen Mengenströme. Die entsprechenden Zahlenwerke werden auch den Kommunen zur Verfügung gestellt. Trotzdem gibt es keine verlässlichen Daten über Sammelmengen, sortierte Waren und Verbleib. Dokumentation um seiner selbst Willen ist nicht sinnvoll. Daher muss aus Sicht der GftZ die Auswertung und Nutzung der Daten durch die zuständigen Behörden deutlich verbessert werden.

Berlin, den 9. September 2019

### **Kontakt:**

Gemeinschaft für textile Zukunft  
Reinhardtstraße 34  
10117 Berlin  
**[gemeinschaft@textile-zukunft.de](mailto:gemeinschaft@textile-zukunft.de)**  
[www.textile-zukunft.de](http://www.textile-zukunft.de)